



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Bundesministerium für
**Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz**

T + 43 (0) 1 / 71132-1211
recht.allgemein@sozialversicherung.at
Zl. REP-43.00/18/0264 Ht

Präsidium des **Nationalrates**

Wien, 11. Jänner 2019

Betreff: Zivilrechts- und Zivilverfahrensrechts-Änderungsgesetz 2019
(ZZRÄG 2019)

Bezug: Ihr E-Mail vom 5. Dezember 2018,
GZ: BMVRDJ-Z4.000/0011-I 1/2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Zu Art. 3 - § 45b EO

Die vorgesehene Bestimmung kann dem Wortlaut nach dazu führen, dass in jedem einzelnen Verfahren vor Beschlussfassung durch das Gericht (amtswegig!) der (bereits vollständig befriedigte) ehemalige Gläubiger nochmals befasst werden würde.

Das ist unzweckmäßig. Es führt zu einem höheren (verfahrenstechnischen) Verwaltungsaufwand bei den Gerichten und ebenso bei den Gläubigern. Eine Gebietskrankenkasse hat mitgeteilt, dass allein für sie rund 1.800 zusätzliche Verfahren pro Monat denkbar wären.

Das nach den Erläuterungen tatsächlich gemeinte Ziel (Einsicht in Exekutionsakten) wäre auf anderem Weg sicherzustellen, z. B. durch eine klare gesetzliche Bestimmung. Es wird daher vorgeschlagen die Wendung „*von Amts wegen oder*“ wegzulassen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:

Dr. Josef Probst
Generaldirektor

Seite 1

O:\REP_R\Recht_allg\Recht\01 R 2018 ext\Stellungnahmen\Zivilrechts ÄnderungsG ua.docx

Wien 3 Haidingergasse 1
1031 Wien - Postfach 600
www.hauptverband.at